

Satzung des Vereins

Leben mit Autismus e.V. Bonn / Rhein – Sieg / Eifel

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Leben mit Autismus e.V. Bonn / Rhein- Sieg / Eifel.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist 53913 Swisttal.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins:

- Sport
- öffentliches Gesundheitswesen und Jugendhilfe
- selbstlose Unterstützung von Personen gem. § 53 (1) AO
- Entwicklung ganzheitlicher Inklusions- und Teilhabestrukturen sowie die Schaffung von Arbeits- und Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der von Autismus betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, Menschen mit anderen Behinderungsformen, sowie deren Angehörigen und Sorgeberechtigten durch Bereitstellung von Einrichtungen, Förderung und Initiierung aller Maßnahmen und Projekte, welche unter dem integrativen Aspekt eine wirksame Hilfe für Menschen mit Autismus bedeuten. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Dieser Zweck soll u. a. erreicht werden durch:

- Behindertensport als Breitensport zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration
- neutrale, unabhängige Informationen
- Früherkennung
- Frühe Hilfen
- Spezielle Autismustherapie für Menschen mit einer Autismus-Spektrums-Störung
- Beratung und Fortbildung von Eltern, Erziehern und Betreuern zur Förderung und Hilfe von Menschen mit Autismus
- Tagesbildungsmaßnahmen
- Freizeitangebote und Bildungsmaßnahmen
- Familienunterstützende und -fördernde Hilfen

- Übernahme von Betreuung
 - Durchführung von Maßnahmen im Rahmen betreutes Wohnen
 - Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsangeboten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist unpolitisch, er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (mit Ausnahme der Regelung in der folgenden Ziff. 3).

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandesentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefongebühren.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen - die prüffähig sein müssen - nachgewiesen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft und Haftung der Mitglieder untereinander

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, jedoch nicht andere Vereine und Körperschaften werden.

Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

Minderjährige und geistig Behinderte benötigen für eine wirksame Mitgliedschaft im Verein die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Vereinsmitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Schaden zufügt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Schädigers.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitragspflicht

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten.
2. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen hat der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung eingelegt werden.

Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Ordentliche Mitglieder können daneben zur Zahlung einer Umlage, deren Höhe auf max. das 6-fache des Jahresbeitrages beschränkt ist, verpflichtet werden.
7. Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlich zu entrichtenden Betrages verpflichtet, der ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
8. Mitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und dadurch von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich spätestens zum 30. September eines Jahres an den Vorstand zu richten.

b) Tod.

c) Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

d) Ausschluss.

Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist in der Mitgliederversammlung möglich. entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich

einzulegen. Der Ausschluss wird wirksam beim Verstreichen lassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Verein. Es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Spenden oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

§ 6 Organe des Vereins

1.
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der wissenschaftliche Beirat.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält, wenn das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins beantragt.
2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder - im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat in Textform (schriftlich oder per Email) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht hinzuzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind - mindestens 4 Tage vor der Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung – schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen worden ist (§ 15).
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mind. 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Kassenberichtes für jedes Kalenderjahr und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführers(in) sowie des/der Schatzmeisters(in)
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) sonstige Beschlussfassungen über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Mitgliederaufnahmeantrages (§ 4) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5)
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins, welche in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind.

§ 9 Der Vorstand und dessen Haftung

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer(in)
 - d) der/die Schatzmeister(in)
 - e) der /die Leiter/in des wissenschaftlichen Beirates
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet erst mit der erfolgreichen Neuwahl. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Vorlage der Jahresberichte in der Mitgliederversammlung
 - e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
 - f) Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen gem. § 2 Ziff. 3.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind für deren mögliche Haftung aus fahrlässigem Handeln in Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit gegenüber dem Verein von der Haftung freigestellt. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln wird hiervon nicht berührt.

§ 10 Haftung

1. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird. In der Geschäftsordnung werden die Fragen geregelt, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern, vorzugsweise elektronisch über z.B. die Vereinshomepage, anzuzeigen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mehreren fachlichen Mitgliedern und diese wählen eigenständig den Leiter des wissenschaftlichen Beirats und der Leiter wird dadurch Mitglied des Vorstandes. Er berät den Vorstand in Sachfragen.

2. Die Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungsregelung

1. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung im Register. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Januar eines jeden Jahres und enden am 31. Dezember des gleichen Jahres.
2. Mit Schluss des Jahres-Rhythmus sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kasseprüfer werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters(in).

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter der Wahrung der Vorschriften in § 8 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Kämpgen-Stiftung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. November 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzende

Schriftführer

Kassenwart